



Gemeinnütziger Verein für Jugendberufshilfe e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

Satzung

über die Benutzung der Betreuten Ganztagschulen an den Grundschulen Ladelund und Achtrup des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberufshilfe.

(Benutzungssatzung)

§ 1

Träger

- (1) Der Gemeinnützige Verein für Jugendberufshilfe e.V., Niebüll, ist der Träger der Betreuten Ganztagschulen an den Grundschulen Ladelund und Achtrup.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Betreuten Ganztagschule steht vorrangig allen Kindern der Grundschulen Ladelund und Achtrup mit Beginn der Schulpflicht offen.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten. Aufnahmekriterien sind z.B.: Alleinerziehende, andere soziale Aspekte, Alter des Kindes - soziale und körperliche Reife. Sie gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes, auch außerhalb der Reihenfolge der abgegebenen Anmeldung, entscheiden der Träger und die päd. Leitung der Betreuten Ganztagschule. Während des laufenden Schuljahres kann eine Aufnahme eines Kindes nur erfolgen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Betreute Ganztagschule ein formeller Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (4) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind auf Dauer eines besonders hohen Maßes an Betreuung bedarf, so kann es in der Betreuten Ganztagschule nur verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne dass die Betreuung anderer Kinder beeinträchtigt wird.

§ 4

Datenschutz

- (1) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Betreuten Ganztagschule werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Schule bekannt gemacht.

§ 6

Betriebsferien

- (1) Während der allgemeinen Schulferien kann das Betreuungsangebot von Träger eingeschränkt werden. Eventuelle Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Krankheiten

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Kinder die Betreute Ganztagschule nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attest dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Betreute Ganztagschule wieder besuchen (Infektionsschutzgesetz §33 u.ff.).

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der Anwesenheit der Kinder in der Betreuten Ganztagschule für die Kinder verantwortlich. Dem Betreuungspersonal unbekannt Personen werden beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert, es sei denn, die/der Erziehungsberechtigte(n) haben die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter entsprechend unterrichtet.

§ 9

Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind auf dem direkten Wege zum und von der Betreuten Ganztagschule, während des Aufenthaltes in der Betreuten Ganztagschule und bei Veranstaltungen der Betreuten Ganztagschule auch außerhalb des Grundstücks durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

§ 10

Zusammenarbeit

- (1) Fragen und Beanstandungen sind mit der Leitung des Betreuungsangebotes zu klären. Falls keine Einigung erzielt wird, sind Beschwerden direkt an den Träger zu richten.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuten Ganztagschule werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Anerkennung dieser Satzung

- (1) Die Benutzung der Betreuten Ganztagschule erfolgt unter Anerkennung dieser Satzung durch die / den Erziehungsberechtigte(n).

- (2) Bei satzungswidrigem Verhalten erlischt das Benutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
Sie wird durch Aushang in der Betreuten Ganztagschule bekannt gemacht.

Niebüll, den 12.06.2018